

WEGLEITUNG



Schlechtwetterentschädigung (Art. 48 ff Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)

Im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und dem 15. März (Art. 48 ff. ALVG) besteht die Möglichkeit, einen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung geltend zu machen.

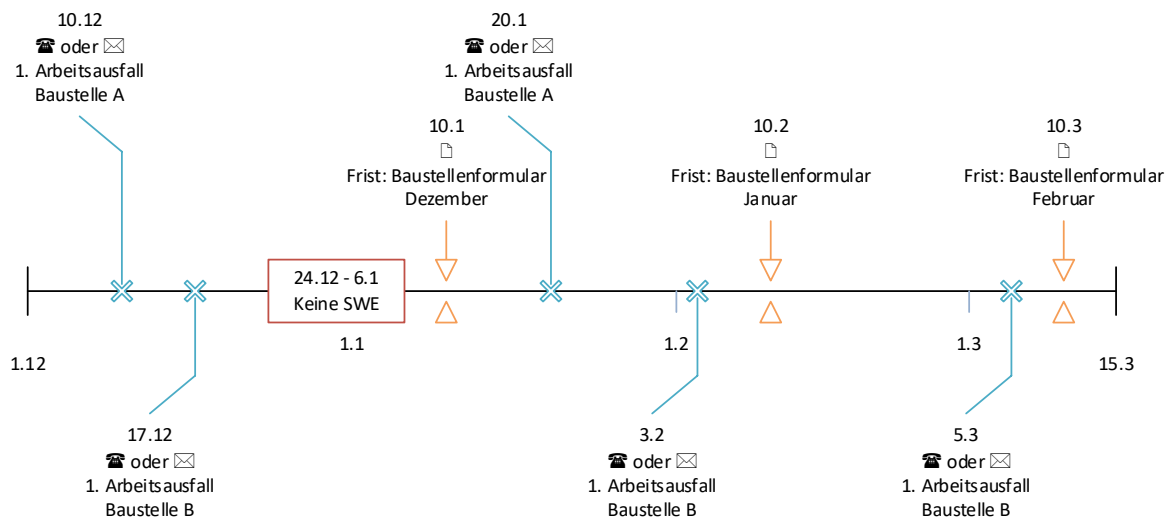
Meldung witterungsbedingter Kurzarbeit

Für jede Arbeits-/Baustelle und jeden Abrechnungsmonat ist der erste witterungsbedingte Arbeitsausfall dem AVW zwingend umgehend mitzuteilen. (Art. 52 ALVG i. V. m. Art. 64 ALVV)

Telefon +423 236 68 75 Frist: Am 1. Tag des Arbeitsausfalles
E-Mail swe.alv@llv.li

Für jede Arbeits-/Baustelle und jeden Abrechnungsmonat ist bis zum 10. des folgenden Kalendermonats das Formular «Meldung witterungsbedingter Arbeitsausfall» einzureichen.

E-Mail swe.alv@llv.li Frist: Am 10. Tag des folgenden Kalendermonats



Die fristgerechte Meldung des 1. Arbeitsausfalles sowie das fristgerechte Einreichen des Formulars «Meldung witterungsbedingter Arbeitsausfall» sind in jedem Fall **zwingend** notwendig, um einen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung entstehen zu lassen. Nach Fristablauf eingereichte Meldungen sind verspätet und haben zur Folge, dass kein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung entsteht.

Geltendmachung von Schlechtwetterentschädigung

Anspruchsberechtigte Branchen und Arbeitnehmende (Art. 48 ALVG i. V. m. Art. 60 ALVV)

Folgende Berufsgruppen können Schlechtwetterentschädigung beziehen:

- | | |
|--|--|
| a) Maurer, Zimmerer, Gipser, Dachdecker; | g) Spengler; |
| b) Steinbruch- und Kieswerkarbeiter; | h) Kanalreiniger; |
| c) Strassenbauer, Pflästerer; | i) Gewässer- und Lawinenverbauer; |
| d) Steinhauer; | j) Rüfearbeiter; |
| e) Plattenleger; | k) Forstarbeiter, sofern sie nicht im Neben- |
| f) Landschaftsgärtner; | zweig eines landwirtschaftlichen Betriebes |
| | tätig sind. |

Arbeitnehmende anderer Berufsgruppen können obigen Erwerbszweigen gleichgestellt werden, sofern deren Arbeitsausfall in Zusammenhang mit der Tätigkeit einer der oben genannten Berufsgruppen steht.

Anspruchsberechtigt nach Art. 48 ALVG sind grundsätzlich alle für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Arbeitnehmer und solche, die das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben.

Keinen Anspruch haben (Art. 48 ALVG i. V. m. Art. 39 Abs. 3 ALVG)

- versicherte Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder kontrollierbar ist;
- der mitarbeitende Ehegatte;
- Gesellschafter, finanziell am Betrieb Beteiligte, Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten;
- Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, während der Kündigungsfrist.

Der Arbeitsausfall ist anrechenbar (Art. 49 ALVG i. V. m. Art. 61 ALVV), wenn

- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- er mindestens drei volle Arbeitstage gedauert hat;
- die Fortführung der Arbeiten unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann; und
- er in der Zeit vom 1. bis 23. Dezember und vom 7. Januar bis zum 15. März stattfindet; und
- er ordnungsgemäss gemeldet wird.

Es werden nur ganze oder halbe Tage angerechnet. Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird generell für jede Abrechnungsperiode (Kalendermonat) eine Karenzzeit von zwei Wartetagen abgezogen. Für diese zwei Tage schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den vollen Lohn gemäss Arbeitsvertrag.

Der Arbeitsausfall ist nicht anrechenbar (Art. 50 ALVG), wenn

- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
- der Arbeitnehmer mit der Schlechtwetterentschädigung nicht einverstanden ist;
- für befristete Arbeitsverhältnisse und Personen die in einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen;
- er im Zeitraum eines Kalendermonats nicht mindestens 3 Tagen entspricht.

Bemessung der Schlechtwetterentschädigung (Art. 51 ALVG i. V. m. Art. 42 ALVG)

Die Versicherung übernimmt 60 %, der Arbeitgeber 20 % des anrechenbaren Verdienstauffalls.

Massgebend ist der vertraglich vereinbarte Lohn in der letzten Zahltagsperiode vor Beginn der Schlechtwetterentschädigung (bis Höchstgrenze von 10'500.00 Franken/Monat, das entspricht 477.00 Franken pro Werktag). Eingeschlossen sind vertraglich vereinbarte regelmässige Zulagen. Die durch Gesamtarbeitsvertrag vereinbarten und während der Schlechtwetterentschädigung eintretenden Lohnerhöhungen werden mitberücksichtigt.

Pflichten des Arbeitgebers (Art. 53 ALVG i. V. m. Art. 45 ALVG)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schlechtwetterentschädigung vorzuschüssen und den Arbeitnehmern am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, die vollen gesetzlichen und vertraglichen Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen; er ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmer vom Lohn abziehen.

Kommt der Arbeitgeber seinen Lohnzahlungspflichten nicht ordnungsgemäss nach, kann dies dazu führen, dass ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung erlischt. Dies kann eine Rückerstattungspflicht etwaig bereits bezogener Entschädigung sowie (verwaltungs-)strafrechtliche Folgen auslösen.

Geltendmachung des Anspruchs (Art. 54 ALVG i. V. m. Art. 46 ALVG)

Der Arbeitgeber muss den Anspruch auf dem amtlichen Abrechnungsformular spätestens drei Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode geltend machen. Nach Fristablauf eingereichte Abrechnungen sind verspätet und haben zur Folge, dass ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung erlischt. Verspätet geltend gemachte Entschädigungen werden nicht vergütet.

Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung (Art. 43 ALVG)

Innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist kann dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung während längstens 18 Abrechnungsperioden Kurzarbeits- und/oder Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden. Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung werden zusammengezählt.

Einzureichende Unterlagen (Bitte Fristen beachten)

- Formular Meldung witterungsbedingter Arbeitsausfall
- Formular Zustimmung Mitarbeitende
- Abrechnungsbilanz (elektronisch) zusammen mit Rapport Ausfallstunden (Original) und Antrag (Original)

Nur auf Verlangen weitere Angaben / Dokumente, insbesondere:

- Tabelle Ferien- und Überzeitsaldi
- Lohnabrechnungen aller betroffenen Mitarbeitenden der letzten drei Monate vor Beginn und während der witterungsbedingten Kurzarbeit
- Fotos der Arbeits-/Baustelle
- Werkvertrag

Wichtige Fristen

Pro Monat ist jeweils der 1. witterungsbedingte Arbeitsausfall noch am selben Tag zu melden.

Danach sind folgende Fristen zu beachten:

Dezember	Meldeformular Baustelle Abrechnungsbilanz	10. Januar 31. März
Januar	Meldeformular Baustelle Abrechnungsbilanz	10. Februar 30. April
Februar	Meldeformular Baustelle Abrechnungsbilanz	10. März 31. Mai
März	Meldeformular Baustelle Abrechnungsbilanz	10. April 30. Juni

Checkliste Antrag Schlechtwetterentschädigung

- ✓ Beginn 1. Arbeitsausfall pro Arbeits-/Baustelle und pro Monat am selben Tag melden.
- ✓ Formular Meldung witterungsbedingter Arbeitsausfall pro Arbeits-/Baustelle und pro Monat bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats einreichen.
- ✓ Formular Zustimmung Mitarbeitende einreichen.
- ✓ Abrechnungsbilanz als Excel-Datei einreichen.
- ✓ Antragsformular als Teil der Abrechnung ausgedruckt einreichen.
- ✓ Rapport Ausfallstunden als Teil der Abrechnung ausgedruckt einreichen.